

STADT BRUCK AN DER MUR
Richtlinien für die Förderung von modernen Holzheizungen bzw.
Wärmepumpen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12.2.2009

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Förderung kann gewährt werden, wenn eine Umstellung der bisherigen Raumheizung oder Heizung für betriebliche Zwecke inklusive der Warmwasserbereitung und der Prozessenergiebereitstellung auf moderne Formen von typengeprüften Bioenergieanlagen (Hackschnitzelfeuerung, Pelletsfeuerung, Scheitelholzgebläsekessel mit Pufferspeicher, Kachelöfen mit Brennereinsätzen als Gesamtheizsystem, Pelletseinzelöfen oder –zentralheizungsöfen als Gesamtheizsystem) oder Wärmepumpen als Gesamtheizsystem erfolgt im Zuge von Bautätigkeiten solche Heizungsanlagen neu installiert werden.
- (2) Zuschüsse werden nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bruck an der Mur gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- (4) Förderung für moderne Holzheizungen werden – wenn überhaupt – nur dann gewährt, wenn eine Zusicherung der Förderung des Landes Steiermark bei Antragstellung schriftlich nachgewiesen werden kann. Bei Wärmepumpen erfolgt die Förderung – wenn überhaupt – nur nach Vorlegen der Heizlastberechnung und Einhaltung aller Voraussetzungen dieser Richtlinie.
- (5) Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Objekt nicht an der Trasse eines bestehenden Biofernwärmenetzes liegt. (Bestätigung vom Betreiber).

§ 2

Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- a.) Gebäudeeigentümer, Wohnbauträger
- b.) Wohnungseigentümer
- c.) Wohnungseigentumswerber
- d.) Hauptmieter
- e.) Pächter
- f.) Dinglich Nutzungsberechtigte
- g.) Betriebe
- h.) Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
- i.) Anbieter von Heizungs-Contracting-Modellen

§ 3

Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mittels Antragsformular (Bürgerbüro im Rathaus, Umweltbetrieb, Homepage) beim Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - Bestätigung über fachgerechte Ausführung der Anlage von einer aufgrund der gewerblichen Vorschriften zu Errichtung von Heizanlagen befugte Person.

- Fertigstellungsanzeige der Anlage
- Berechtigung als Förderungswerber

§ 4 Höhe der Förderung

Die einmalige Förderung beträgt:

- a.) für Wohnobjekte 37 Euro pro KW Heizlast unter der Vorlage der Heizlastberechnung. Die Obergrenze beträgt 100 KW, darüber hinaus wird pro Einzelfall im Stadtrat entschieden.
- b.) Für öffentliche Gebäude und Gewerbebetriebe erfolgt die Entscheidung jedenfalls im Einzelfall im Stadtrat.

§ 5 Berechnung, Zusicherung und Enderledigung

- 1.) Zur Berechnung wird der vom Errichter angegebene und von der Gemeinde geprüfte Wert herangezogen.
- 2.) Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe des zuerkannten Betrages und der Auszahlungsmodalität.

§ 6 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Kundmachung in Kraft. Alle bisherigen Richtlinien verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Rechtswirksamkeit.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Bernd Rosenberger

Kundgemacht am:

Abgenommen am: